

V.

Satzungen

für

vereinigten

Armenpflege.



Handwritten text at the top of the page, including a large initial letter 'M'.

Handwritten text in the upper middle section.

Handwritten text in the middle section, possibly a title or a significant line of text.

Handwritten text in the lower middle section.

Fragment of text from the adjacent page on the right, including characters like 'ge', 'fo', '8', 'n', 'gl', 'be', 'w', 'H', 'G', 'be', 'e', 'h', 'l', 'p', 'd', 'M', 'bi', 'li', 'v', 'li', 'th', 'd', 'u', 'd', 'g', '3'.

Auch in unserer Stadt wird erfahrungsgemäß die Erreichung der gemeinnützigen Zwecke, welche Vereine, einzelne Familien und Personen in hochherziger Weise anstreben, in manchen Fällen dadurch in Frage gestellt, daß die Unterstützungen an Personen, welche derselben nicht würdig oder nicht bedürftig sind, gelangen.

Ebenso hat die Erfahrung ferner gelehrt, daß Personen sich zu gleicher Zeit an verschiedene wohlthätige Vereine und Familien heranzudrängen verstehen und von denselben Unterstützungen zu erlangen wissen, welche über das Maß der zur Abhülfe einer vorhandenen Noth erforderlichen Mittel hinausgehen.

Hierdurch werden nicht nur die guten Absichten der mildthätigen Geber vereitelt, sondern auch die Mittel wirklich armen und bedürftigen, aber verschämten und zurückhaltenden Personen entzogen.

Zur thunlichsten Vorbeugung gegen diese Uebelstände werden hiermit folgende Satzungen erlassen:

## 1.

Auf der Bürgermeisterei ist eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle in Armensachen einzurichten.

Auf Grund der amtlichen Listen über die öffentlich unterstützten Armen und der Armenakten sowie auf Grund der von den Armenpflegern und sonst vorgenommenen Ermittlungen über die Verhältnisse der Armen, über Art und Höhe der ihnen etwa außer der öffentlichen Unterstützung von Seiten Dritter gemachten Zuwendungen ist von dieser Vermittlungsstelle jederzeit auf schriftliche oder mündliche Anfragen Auskunft zu ertheilen.

## 2.

Zu angemessener Zeit, namentlich vor Weihnachten und vor Ostern, ist in einer amtlichen Bekanntmachung die Benützung der Auskunfts- und Vermittlungsstelle besonders anzuempfehlen.

## 3.

Zeitweise nach Bedarf, jedenfalls aber stets in angemessener Zeit vor Weihnachten und vor Ostern, sind die Vorstände sämtlicher Vereine und Personen, welche sich der Armenpflege und Wohlthätigkeit widmen, zu einer gemeinsamen Berathung zu berufen.

In dieser soll Gelegenheit geboten werden, die Listen und Akten der amtlichen Armenpflege über die regelmäßig und außerordentlich unterstützten Personen einzusehen, Anfragen über die von den betreffenden Vereinen oder Personen zu bedenkenden Armen zu stellen und gegenseitige Fühlung über Art und Höhe der beabsichtigten Gaben zu nehmen.

Dabei soll die Freiheit der einzelnen Vereine in der Verfolgung ihrer wohlthätigen Zwecke in keiner Weise berührt werden, Niemand soll bei der gemeinschaftlichen Beratung zu Abänderungen oder Aufhebungen der etwa in Aussicht genommenen Unterstützungen gedrängt werden, sondern Absicht und Zweck dieser Beratung soll lediglich nur gegenseitiger Austausch über die in Bezug auf Bedürftigkeit und Würdigkeit der Armen gemachten Erfahrungen sein zur thunlichsten Vermeidung der oben angeführten Uebelstände, zur Ermöglichung einer in diesem Sinne vereinigten Armenpflege.

St. Johann a. d. Saar, den 12. Dezember 1889.

Nach Anhörung der Stadtverordneten = Versammlung in der Sitzung vom 5. Dezember 1889.

Der Bürgermeister.

**Dr. Neff.**